

Unser Zeichen: RMF-SG55.1-8711-26-12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Kleintierkrematorium ANUBIS in Lauf a. d. Pegnitz; Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Abgasreinigungseinrichtung des Verbrennungsofens

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung zum Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Regierung von Mittelfranken liegt der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die oben genannte Änderung des auf dem Grundstück Fl.Nr. 908/49 der Gmkg. Lauf a. d. Pegnitz bestehenden Kleintierkrematoriums vor.

Das Vorhaben umfasst Änderungen an der Abgasreinigungseinrichtung des Verbrennungsofens des Kleintierkrematoriums.

Im Einzelnen ist beantragt

- die Installation eines Injektors am Ofenausgang mit dem Ziel der schnellen Abkühlung des Abgases durch Direktzumischung von kalter Luft („Luftquenche“),
- die örtliche Versetzung der Wassereindüsung aus der Hauptbrennkammer (HBK) an den Ofenausgang vor den Injektor,
- der Einbau einer Dosiereinrichtung für alkalische Lösung (NaOH, 33%ig) in die Abgasleitung zwischen Injektor und Wärmetauscher mit dem Ziel der Minderung von sauren Abgasbestandteilen (SO_x, HCl, HF),
- der Einbau eines ausreichend dimensionierten Wärmetauschers zur sicheren Abkühlung am Filtereintritt, und
- der Ersatz des installierten Multizyklons durch einen Gewebefilter, welcher funktionsbedingt einen höheren Abscheidegrad gewährleistet.

Das Vorhaben unterliegt der standortbezogenen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.19.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b Satz 4 der 9. BImSchV bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht hervorrufen kann.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Gründe:

- Die vorgesehenen Änderungen an der Abgasreinigungseinrichtung führen insgesamt zu einer Reduzierung der luftverunreinigenden Stoffe im Abgas der Anlage (Nr. 1.1, Nr. 1.5, Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG).
- Das östlich an das Industriegebiet angrenzende Schutzgebiet für die Grund- und Quellwassergewinnung wird durch die Änderungen nicht berührt (Nr. 1.1, Nr. 1.3, Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG).
- Nachdem sich die Änderungsmaßnahme allein auf die Abgasreinigungsanlage des im Industriegebiet der Stadt gelegenen Kleintierkrematoriums bezieht und nach der Änderung geringere bzw. (weiterhin) irrelevante Emissionen durch das Abgas der Anlage zu erwarten sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz lebenden Menschen (auch) speziell im Hinblick auf die hohe Bevölkerungsdichte sowie die Funktionen und das besondere Schutzbedürfnis des Zentralen Ortes als Mittelzentrum ausgeschlossen werden (Nr. 1.1, Nr. 1.5, Nr. 1.7, Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ansbach, 08.05.2025